

# **Satzung über Anforderung an Werbeanlagen für Bogen- und Zettelanschlag in der Stadt Bocholt**

---

vom 17.04.1969, in Kraft getreten am 01.02.1969

letzte Änderung: 22.03.1990

**Stadt Bocholt**  
Der Bürgermeister  
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58  
46395 Bocholt

Stand: 22.03.1990

---

|                 |   |   |
|-----------------|---|---|
| §1              | Begriffsbestimmung  | 1 |
| §2              | Ausnahmen/Wahlwerbung/Beschränkungen                              | 1 |
| §3              | Schutz bestimmter Bauten  | 1 |
| §4              | Schutz bestimmter Straßen, Plätze, Ortsteile sowie Naturdenkmäler | 1 |
| §5              | Zustand   | 1 |
| §6              | Ordnungswidrigkeiten  | 2 |
| §7              | Übergangsvorschrift   | 2 |
| §8              | Spezialvorschriften   | 2 |
| §9              | Inkrafttreten   | 2 |
| Anlage 1 zu § 3 |   | 4 |
| Anlage 2 zu § 4 |   | 4 |

### §1 Begriffsbestimmung

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen für Bogen- und Zettelanschlag, die eine Größe von 3 m<sup>2</sup> übersteigen und im Übrigen den Erfordernissen des § 13 BauO NW genügen.

### §2 Ausnahmen/Wahlwerbung/Beschränkungen

- (1) Die Satzung erstreckt sich nicht auf
  - a) Litfaßsäulen, Sterntafeln sowie Werbeanlagen für Winterschluss-, Sommerschluss- und Räumungsverkäufe,
  - b) Einrichtungen, die anlässlich von Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von den zugelassenen politischen Parteien oder Wählergruppen errichtet werden.
- (2) Im Übrigen sind die in § 13 Abs. 3 BauO NW festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen maßgebend.

### §3 Schutz bestimmter Bauten

Die von dieser Satzung erfassten Werbeanlagen sind unzulässig, soweit sie von den Bauwerken aus der Fußgängerebene eingesehen werden können, die in der beigefügten Anlage 1 aufgeführt sind.

### §4 Schutz bestimmter Straßen, Plätze, Ortsteile sowie Naturdenkmäler

Die von dieser Satzung erfassten Werbeanlagen sind auch unzulässig, soweit sie aus der Fußgängerebene

- a) von den Naturdenkmälern, die in der jeweils gültigen "Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Bocholt" aufgeführt sind,

sowie

- b) von den Wegen, Plätzen und Erholungsanlagen, die in den dieser Satzung beigefügten Anlagen 2 aufgeführt sind,

eingesehen werden können.

### §5 Zustand

Werbeanlagen sind stets in einem einwandfreien Zustand zu halten.

### **§6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt (§ 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW).
- (2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird bei Vorsatz eine Geldbuße bis zu 1.000,00 DM, bei Fahrlässigkeit eine Geldbuße bis zu 500,00 DM angedroht.

### **§7 Übergangsvorschrift**

Steht eine bereits vorhandene Werbeanlage mit dieser Satzung nicht in Einklang, so kann deren entschädigungslose Beseitigung frühestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Satzung verlangt werden.

### **§8 Spezialvorschriften**

Besondere Regelungen in Gesetzen und ortsrechtlichen Bestimmungen, die für Werbeanlagen erheblich sind, bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.1969 in Kraft.

# unter Berücksichtigung der Änderungen

---

vom 22.03.1990

**Anlage 1 zu § 3**

Apostelkirche, St.-Georg-Kirche, Herz-Jesu-Kirche, St.-Josef-Kirche, Heilig-Kreuz-Kirche, Liebfrauenkirche, St.-Paul-Kirche, Kapuziner-Kloster, St.-Agnes-Kapelle, Klarissenkloster, Historisches Rathaus, Kolpingdenkmal, Haus Woord und Haus Efing.

**Anlage 2 zu § 4**

Marktplatz, Aa-Promenade, Friedhof, Langenbergpark und Stadtwald.